

Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Vortrag, gehalten am 05. September 2007

anlässlich des Fortbildungsseminars der BPG in Münster



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Wozu brauchen wir Datenschutzbestimmungen?**
 - Risiken der Informationsgesellschaft
 - Information at your fingertips – auch über jeden Einzelnen von uns?
 - Bedrohung der persönlichen Handlungsfreiheit
 - Informationelles Selbstbestimmungsrecht – Volkszählungsbeschlüsse des BVerfG
 - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt - § 3 KDO
 - Erlaubnistatbestände:
 - Rechtsvorschrift
 - Verträge, Satzungen, Betriebsvereinbarungen
 - Einwilligung des Betroffenen
 - **Ergebnis:** Datenschutzbestimmungen schränken nicht ein, sie schaffen vielmehr die Rechtsgrundlage für professionelles Handeln.



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Übersicht:**
 - Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes
 - Welches Recht gilt für die Kirche?
 - Grundzüge der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO
 - Aufgabenstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten
 - Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Welches Recht gilt für die Kirche?
 - Staatskirchenrechtliche Eigenständigkeit
Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV
 - Kirchliche Regelungen zum Datenschutz
 - Auf die Kirchen anwendbare staatliche Regelungen



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
 - Staatskirchenrechtliche Eigenständigkeit
Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV
 - „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“
 - BDSG kein für alle geltendes Gesetz:
 - Fehlende Gesetzgebungskompetenz – Art. 70 Abs. 1 GG
 - § 1 II BDSG: Öffentliche Stellen des Bundes und nichtöffentliche Stellen
 - Goch-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts:
 - Selbstverwaltungsrecht der Kirchen auch hinsichtlich der Bestimmung, was zur Kirche gehört
 - Recht der Formwahl
 - § 15 IV BDSG: „Stellen der öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften“
 - **Ergebnis:** BDSG gilt nicht für kirchliche Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
 - Kirchliche Regelungen zum Datenschutz
 - Can. 220 CIC
 - Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) und KDO-DVO
 - Bereichsspezifische Vorschriften der Bistümer für
 - Krankenhäuser, Schulen,
 - Einsatz von Informationstechnik,
 - Veröffentlichung von Daten in Pfarrbriefen, etc.
 - Betriebsvereinbarungen
 - Sozialgesetzbuch (Jugendhilfe)
 - SGB I § 35, Absatz 1, Absatz 3 und 4, SGB VIII §§ 62 – 68, SGB X §§ 67 – 80, §§ 83 – 84



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
 - Staatliche Regelungen
 - Für alle geltende Gesetze
 - Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung
 - Steuerrecht
 - Telekommunikationsrecht
 - Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, etc.
 - Vereinbarungen mit staatlichen Leistungsträgern
 - Landesgesetze zur Finanzierung von Sozialleistungen



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - Tragende Grundsätze der KDO
 - Besondere Verfahren
 - Pflichten der verantwortlichen Stelle
 - Rechte der Betroffenen



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - **Tragende Grundsätze der KDO**
 - Gesetzesvorbehalt
 - Notwendigkeit der Datenerhebung und –verarbeitung
 - Unmittelbarkeit der Datenerhebung
 - Strenge Zweckbindung
 - Technische und organisatorische Maßnahmen



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - Tragende Grundsätze der KDO:
 - Gesetzesvorbehalt - § 3 KDO
 - Generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
 - Ausnahmen vom Verbot:
 - Kirchliche Rechtsvorschrift
 - Staatliche Rechtsvorschrift
 - Einwilligung des Betroffenen
 - Datenschutzvorschriften als Erlaubnistatbestände



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - Tragende Grundsätze der KDO:
 - Erforderlichkeit / Datenvermeidung und Datensparsamkeit
 - Erforderlichkeit - §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 Zi. 1, 12 Abs. 1 Zi. 1 KDO
 - Getrennte Prüfung in allen Phasen der DV
 - Datensparsamkeit - § 2a KDO
 - Gestaltung von DV-Systemen
 - Anonymisierung
 - Pseudonymisierung



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - Tragende Grundsätze der KDO:
 - Unmittelbarkeit - § 9 Abs. 2 KDO
 - Erhebung beim Betroffenen
 - Ausnahme 1: Rechtsvorschrift sieht etwas anderes vor
 - Ausnahme 2: Zur Aufgabenerfüllung erforderlich
 - Ausnahme 3: Unverhältnismäßiger Aufwand
 - Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen - § 9 Abs. 3 KDO
 - Identität der verantwortlichen Stelle
 - Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
 - Empfänger der Daten
 - Rechtsgrundlage



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - Tragende Grundsätze der KDO:
 - Strenge Zweckbindung - § 10 Abs. 1 KDO
 - Speichern, Erheben, Nutzen nur für den Erhebungszweck
 - Ausnahmen - § 10 Abs. 2 Zi. 1 bis 10 KDO
 - Rechtsvorschrift
 - Einwilligung des Betroffenen
 - Offensichtlich im Interesse des Betroffenen
 - Überprüfung von Angaben des Betroffenen
 - Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung von Rechten Dritter
 - Zwecke wissenschaftlicher Forschung



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - Tragende Grundsätze der KDO:
 - Technische und organisatorische Maßnahmen - § 6 KDO, Anlage zu § 6 KDO
 - Zutrittskontrolle Eingabekontrolle
 - Zugangskontrolle Auftragskontrolle
 - Zugriffskontrolle Verfügbarkeitskontrolle
 - Weitergabekontrolle Datentrennung
 - Angemessenheit Aufwand/Schutzzweck
 - Meldepflicht und Verzeichnis - § 3a KDO
 - Betrieblicher Datenschutzbeauftragter - §§ 18a, 18b KDO



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - Besondere Verfahren
 - Videoüberwachung - § 5a KDO
 - Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien - § 5b KDO
 - Automatisierte Abrufverfahren - § 7 KDO
 - Auftragsdatenverarbeitung - § 8 KDO



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
 - **Grundzüge der KDO**
 - Besondere Verfahren
 - Videoüberwachung - § 5a KDO
 - Personenbezogene Beobachtung
 - Öffentlich zugängliche Räume
 - Aufgabenerfüllung, Hausrecht, Wahrnehmung berechtigter Interessen
 - Güterabwägung mit dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen
 - Erkennbarkeit, Hinweis auf Beobachtung und verantwortliche Stelle
 - Fall 1: Beobachtung – Eingriffsmöglichkeiten
 - Fall 2: Aufzeichnung – Beweissicherung – Löschung
 - Akzeptanz bei den Betroffenen



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
 - **Grundzüge der KDO**
 - Besondere Verfahren
 - Chipkarten - § 5b KDO
 - Personenbezogener Inhalt
 - Unterrichtung über die ausgebende Stelle
 - Unterrichtung über die Funktionsweise
 - Unterrichtung über seine Rechte und Maßnahmen bei Verlust
 - Auftragsdatenverarbeitung - § 8 KDO
 - Auswahl, nach Möglichkeit zertifizierte Anbieter
 - Festlegung bzgl. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
 - Festlegung der technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten
 - Vertragliche Regelungen
 - Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - Pflichten der verantwortlichen Stelle
 - Ordnungsgemäße Verwaltungsorganisation
 - Regelung der Verantwortlichkeiten, evtl. Dienstanweisung
 - Erstellung eines Verfahrensverzeichnis
 - Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (optional)
 - Unterweisung / Schulung / Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter
 - Gelegentliche Kontrollen
 - Ordnungsgemäße technische Organisation
 - Konzept für Infrastruktur
 - Datenschutzgerechte Technik
 - Organisationsprüfung / Zertifizierung



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - Rechte der Betroffenen I

Daten werden ohne gesetzliche Grundlage oder Einwilligung des B. erhoben, verarbeitet, genutzt	Anspruch auf Unterlassung	§§ 3 I KDO, 823 BGB
B hat der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung widersprochen	Anspruch auf Unterlassung	§ 14 V KDO
Daten über B. müssen beschafft w.	Erhebung beim Betroffenen	§ 9 II KDO
Daten werden ausnahmsweise ohne Kenntnis des B. erhoben	Anspruch auf Benachrichtigung	§ 13a KDO
B ist unsicher über den Umfang der DV	Recht auf Auskunft	§ 13
Daten sind nicht erforderlich	Anspruch auf Löschung	§ 14 II Zi. 1 KDO
Daten sind nicht mehr erforderlich	Anspruch auf Löschung	§ 14 II Zi. 2 KDO



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Rechtsgrundlagen des kirchlichen Datenschutzes**
Grundzüge der KDO
 - Rechte der Betroffenen II

Daten sind unrichtig	Anspruch auf Berichtigung oder Sperrung	§§ 14 I, IV KDO
Unrichtige oder unzulässige Daten wurden übermittelt	Benachrichtigung der Empfänger	§ 14 VIII KDO
Übermittlung gesperrter Daten	Anspruch auf Unterlassung	§ 14 VII KDO
Unzulässige Datenübermittlung	Anspruch auf Unterlassung	§ 823 BGB
B ist durch unrichtige DV Schaden entstanden	Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens	§ 823 BGB
B glaubt, in seinen Rechten verletzt worden zu sein	Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten	§ 15 KDO
Auf die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung kann nicht verzichtet werden!		§ 5 I KDO



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- **Aufgabenstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten**
 - Beschwerdestelle - § 15 KDO
 - Kirchliche Aufsichtsbehörde - § 17 I S. 1 KDO
 - Beanstandung von Verstößen - § 18 KDO
 - Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes - § 17 I S. 2 KDO
 - Beratung - § 17 I S. 3 KDO
 - der bischöflichen Behörde
 - sonstiger kirchlicher Dienststellen
 - Gutachten und Berichte § 17 I S. 4 KDO



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz
 - Notwendigkeit der Bestellung eines Betriebsbeauftragten
 - Vorteile der Bestellung eines Betriebsbeauftragten
 - Anforderungen an die Person des Betriebsbeauftragten
 - Stellung innerhalb der Einrichtung
 - Aufgaben
 - Möglichkeiten



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz
 - Notwendigkeit der Bestellung eines Betriebsbeauftragten
 - Krankenhäuser
 - § 5 Abs. 1 PatDSO (Bistum Münster i. nrw. T.)
 - § 8 Abs. 2 KrhDSO (Erzbistum Hamburg, Bistümer Hildesheim, Osnabrück, Münster i. oldenb. T.)
 - § 18a Abs. 1 KDO als Kann-Vorschrift
 - Ermessensreduzierung auf Null
 - Besondere Arten personenbezogener Daten - § 2 Abs. 10 KDO
 - Umfang der Datenverarbeitung
 - Besondere Gefährdungslagen
 - Besondere Verfahren (Videoüberwachung, Chipkarten, etc.)
 - Zertifizierung



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz
 - Vorteile der Bestellung eines Betriebsbeauftragten
 - Entfallen der Meldepflicht - § 3 Abs. 3 KDO
 - Präsenz vor Ort
 - Kenntnis der Verfahrensabläufe
 - Teil der Unternehmenskultur



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz
 - Anforderungen an die Person des Betriebsbeauftragten
 - § 18a Abs. 2 Satz 1 KDO
 - Fachkunde
 - Zuverlässigkeit
 - Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten
 - § 18a Abs. 2 Satz 2 KDO



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz
 - Stellung innerhalb der Einrichtung
 - Stabsstelle - § 18a Abs. 3 Satz 1 KDO
 - Weisungsfreiheit - § 18a Abs. 3 Satz 2 KDO
 - Benachteiligungsverbot - § 18a Abs. 3 Satz 3 KDO
 - Anspruch auf Unterstützung - §§ 18a Abs. 4 Satz 1, 18b Abs. 2 KDO
 - Ansprechpartner für Betroffene - § 18a Abs. 4 Satz 2 KDO
 - Verschwiegenheitspflicht - §§ 18a Abs. 5, 16 Abs. 4 KDO
 - Vertrauen



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz
 - Aufgaben
 - Ansprechpartner für Mitarbeiter - § 18a Abs. 4 S. 2 KDO
 - Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von DV-Programmen - § 18b Abs. 1 Zi. 1 KDO
 - Schulung der Mitarbeiter - § 18b Abs. 1 Zi. 2 KDO
 - Zusammenarbeit mit dem Diözesandatenschutzbeauftragten - § 18b Abs. 1 Satz 2 KDO



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

- Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz
 - Möglichkeiten
 - Beteiligung bei der Einführung neuer Verfahren
 - Mitwirkung bei der Erstellung von Dienstanweisungen
 - Mitwirkung beim Abschluss von Dienstvereinbarungen
 - Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes



Datenschutzbestimmungen in kirchlichen Einrichtungen

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Geduld!

Lutz Grammann

Diözesandatenschutzbeauftragter der (Erz-) Bistümer Berlin, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und Münster i. oldenb. T.

Engelbosteler Damm 72 • 30167 Hannover

Call: 00 49 (0)511 / 81 93 15

E-Mail: info@datenschutz-kirche.de

Internet: <http://www.datenschutz-kirche.de/>